Schwabentaucher e.V., Großbettlingen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 13.02.2005 gegründete Verein führt den Namen „Schwabentaucher “

2. Sitz des Vereins ist Neckartenzlingen. Der Verein strebt den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht an; nach Eintragung lautet der Name: „Schwabentaucher e.V.“

3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

4. Der „Schwabentaucher e.V.“ ist Mitglied im württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT), im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnung der Verbände an, in denen Sie Mitglied sind.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Tauchsport zu fördern. Dies erfolgt hauptsächlich durch Ausbildung seiner Mitglieder, durch Übungen mit und ohne Atemgerät. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich Umwelt und Gewässer durch Ihr Verhalten und durch Aufklärung zu schützen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Vollmitgliedern (natürliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren). Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.

2. Jugendlichen bis 18 Jahren. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch nur zu Einzelpunkten nach ausdrücklicher Ankündigung des Versammlungsleiters ein Stimm- und Wahlrecht.

3. Fördermitgliedern (natürliche oder juristische Personen). Sie haben weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht. Sie dürfen jedoch die Einrichtungen des Vereins nutzen und an seinen geselligen Veranstaltungen teilnehmen. Einen Anspruch auf die Teilnahme an sportlichen Übungen haben Sie jedoch nicht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere Minderjähriger, bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. In den ersten sechs Monaten der Mitgliedschaft kann diese durch den Vorstand ohne Angaben von Gründen schriftlich widerrufen werden. In diesem Fall werden bereits bezahlte Gebühren/Beiträge anteilig zurückerstattet. Sowohl die Ablehnung des Aufnahmeantrages, wie auch sein fristgerechter Widerruf und die durch den Vorstand festgelegte Rückerstattung sind unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 3 Monaten vorher angezeigt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand (einstimmig) beschlossen werden, wenn das Mitglied
   a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
   b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
   c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus nicht finanziellen Gründen hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu äußern. Die Aufforderung zur Äußerung ist durch den Vorstand schriftliche anzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich per Einschreiben bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

2. Die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag für das erste Jahr sind spätestens 4 Wochen nach Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand fällig. Der komplette Jahresbeitrag ist in den Folgejahren immer bis spätestens 10.02. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Alle Mitglieder sind entsprechende Ihrer Mitgliedschaft (§3) berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

3. Jedes am Tauchsport aktiv teilnehmende Mitglied ist verpflichtet, seine Tauchtauglichkeit nachzuweisen und Tauchgänge nur im Rahmen seines Ausbildungsstandes durchzuführen. Die Gültigkeit muss eigenverantwortlich und unaufgefordert erneuert werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.

2. Alle Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich mindestens 1 Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
   b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
   c) Entlastung des Vorstandes
   d) Wahl des Vorstandes
   e) Wahl der Kassenprüfer/innen
   f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. §6 der Vereinssatzung
   g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzung kann nur einstimmig von allen anwesenden Mitgliedern geändert werden, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom / von der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn
1. Das Interesse des Vereins es erfordert, oder
2. Die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden
   - der / die 1. Vorsitzende
   - der / die stellvertretende Vorsitzende
   - der / die Schatzmeister / in
   - der / die Schriftführer / in
   - der / die Ausbildungsleiter / in
   - den / die Koordinator / in Veranstaltungen

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB (nachfolgend „gesetzlicher Vorstand“ genannt) sind
   - der / die 1. Vorsitzende
   - der / die stellvertretende Vorsitzende
   - der / die Schatzmeister / in

   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten gesetzlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der erste und der stellvertretende Vorsitzende nicht im selben Jahr gewählt werden sollen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4. Bei mehr als einem Kandidaten für einen Vorstandsposten sind auf Wunsch eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds geheime Wahlen abzuhalten. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten erfolgt eine Stichwahl der betroffenen Kandidaten. Sollte sich auch danach eine Stimmengleichheit ergeben. so entscheidet das Los.

5. Alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, erledigt der Vorstand. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6. Anschaffungen im Wert von mehr als 1.000,00 € müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Aufnahme von Krediten mit längerfristigem Charakter ist untersagt.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in den Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der ersten Vorsitzenden. Bei dessen /deren Abwesenheit die seines Vertreters / seiner Vertreterin. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es muss jedoch mindestens ein gesetzlicher Vorstand anwesend sein.

8. Es muss mindestens eine Vorstandssitzung je Quartal einberufen werden. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung oder eine Beitragsordnung geben. Die Ordnung wird durch den Vorstand erlassen.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer / innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer / innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem gesetzlichen Vorstand berichten.

4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer / innen die Entlastung.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur gestellt werden, wenn es
    a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
    b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde oder
    c) der Verein weniger als acht stimmberechtigte Mitglieder hat.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu protokollieren.

3. Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem

   a) WWF Deutschland, Frankfurt am Main zwecks Verwendung für ein Projekt zum Schutz der Gewässer und ihrer Bewohner

   oder

   b) an das SOS Kinderdorf e.V., München

   zufallen, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden dürfen.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, dass sie gegen Ihre Tauchpartner als Vereinsmitglieder, ihre Ausbilder oder den Verein für etwaiges leicht fahrlässiges Verhalten über die Versicherungsansprüche hinaus keine weiteren Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am beschlossen und tritt mit ihrem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender stellv. Vorsitzender Schatzmeister

Stand: 13.02.2005
Geändert: 16.04.2011 (§11. 1.)
Geändert: 21.04.2012 (§1 2. + 4.; §2 .3; §15 3.)